

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021

Aktenzeichen: _____
(falls bekannt)

Hinweise: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld. Wenn Sie nur das Mindestelterngeld beantragen, ist nur Nr. 30 dieser Erklärung auszufüllen. Beiliegende Erläuterungen helfen Ihnen beim Ausfüllen. Im Zuge der Digitalisierung des Posteingangs werden alle übersandten Unterlagen und Nachweise eingescannt, datenschutzgerecht vernichtet und nicht an Sie zurückgeschickt. Bitte übersenden Sie diese nur als Kopie.

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers
---	--

30 Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen
<p>Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als 250.000 € bzw. zusammen mit dem anderen mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 300.000 €.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Anspruch auf Elterngeld entfällt</p> <p><input type="checkbox"/> nein ► Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes als Kopie vorlegen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> voraussichtlich nein ► Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes als Kopie vorlegen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> voraussichtlich ja, ► Steuerbescheid(e) des letzter abgeschlossener Veranlagungszeitraumes als Kopie vorlegen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> Steuerbescheid(e) liegt/liegen noch nicht vor <input type="checkbox"/> es wird keine Steuererklärung abgegeben</p>

Einkommen vor der Geburt des Kindes

31 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (ausschließlich)
<p>Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld/durfte ich während der Schutzfristen im gesetzlichen Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld nicht beschäftigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> nein ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ja ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung/der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld ► Fügen Sie entsprechende Nachweise als Kopie, z.B. der Krankenkasse, Bescheinig. Anlage zum Antrag Nr. 19 bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verzichte ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate mit Mutterschaftsgeld/der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen im Beschäftigungsverbot: _____, da nachteilig für mich. In diesem Fall werden diese Monate mit einem Teilerwerbseinkommen nicht ausgeklammert und für die Elterngeldberechnung mit berücksichtigt.</p> <p>Im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes hatte ich</p> <p><input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind im Grundanspruchszeitraum bezogen (Grundanspruchszeitraum 14 Monate; bei viel zu früh geborenen Kindern verlängert sich dieser je nach Zeitpunkt der frühen Geburt auf 15 bis 18 Monate, siehe Merkblatt S.1 und Antrag Nr. 8 und 10) ► Bitte fügen Sie Nachweise als Kopie bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung/dadurch bedingte Verschlimmerung einer Vorerkrankung und deshalb ist Erwerbseinkommen für die Zeit vom _____ bis _____ ausgefallen ► Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis über den Bezug von Krankengeld als Kopie bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz und deshalb ist Erwerbseinkommen ausgefallen Für die Zeit vom _____ bis _____ ► Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes als Kopie bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 ein geringeres Erwerbseinkommen Für die Zeit vom _____ bis _____ Grund: _____ ► Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z.B. Bescheinigungen/Weisungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter, Bescheinigungen über Schul-/Kitaschließungen, Leistungsbescheide über KUG, ALG I als Kopie bei ◀</p> <p>Diese Zeiten sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraumes nicht zu berücksichtigen und um die Zahl der betreffenden Monate zurück zu verlagern.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verzichte ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate _____, da nachteilig für mich. In diesem Fall werden diese Monate mit einem Teilerwerbseinkommen nicht ausgeklammert und für die Elterngeldberechnung mit berücksichtigt.</p> <p>► Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölf-Monats-Zeitraum durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn lückenlos als Kopie nach. ◀</p>
Die Einkünfte unterliegen <input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____
Pflichtbeiträge in ein berufsständisches Versorgungswerk/eine vergleichbare Einrichtung wurden gezahlt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Bitte Nachweise als Kopie beifügen ◀
Haben Sie zusätzlich in diesem Zwölf-Monats-Zeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes noch Erwerbseinkünfte unter Nr. 32 , kann sich ein davon abweichender maßgeblicher Zeitraum auch für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ergeben – in diesen Fällen unbedingt Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀

32	<p>Selbstständige Erwerbstätigkeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft (ausschließlich)</p> <p>Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld/Zeiten eines Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte) von _____ bis _____ ►Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z.B. der Krankenkasse als Kopie, Bescheinigung siehe Antrag Nr. 19 bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind (Grundanspruch von 14 Monaten oder verlängerter Anspruch für viel zu früh geborene Kinder je nach Zeitpunkt der frühen Geburt von 15 bis 18 Monaten, siehe Merkblatt Seite 1 und Antrag Nr. 8 und 10) von _____ bis _____ ►Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z.B. Elterngeldbescheid, als Kopie bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung von _____ bis _____ ►Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis z. B. über den Bezug von Krankengeld als Kopie bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz von _____ bis _____ ►Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes als Kopie bei ◀</p> <p><input type="checkbox"/> aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 ein geringeres Erwerbseinkommen von _____ bis _____ Grund: _____ ►Bitte fügen Sie Nachweise, z.B. Gewerbeabmeldung, Anordnung der Gesundheitsämter, Bescheinigung über Kitaschließung, Leistungsbescheid z.B. ALG I, Einkommensausfälle durch Vergleich zum Steuerbescheid Vorjahr, als Kopie bei ◀</p> <p>Ich beantrage die Verschiebung meines Gewinnermittlungszeitraumes aufgrund des Vorliegens vorgenannter Tatbestände</p> <p><input type="checkbox"/> nein, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ►Als Nachweis fügen Sie bitte den maßgebenden Einkommensteuerbescheid als Kopie bei. Liegt dieser noch nicht vor oder bei <u>nachweislich</u> nicht zu erteilenden Steuerbescheiden, ist eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, vorläufig der vorangegangene Steuerbescheid, eine BWA, Aufstellung des Steuerberaters als Kopie erforderlich. Vorläufig kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % erfolgen, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden. ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ja, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem vorherigen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ►Fügen Sie den Einkommensteuerbescheid oder bei <u>nachweislich</u> nicht zu erteilenden Steuerbescheiden eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, vorläufig den vorangegangenen Steuerbescheid, die BWA, Aufstellung Steuerberater als Kopie bei. Vorläufig kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale i.H.v.25 % erfolgen, sofern nicht tatsächliche (niedrigere) Ausgaben geltend gemacht werden ◀</p> <p>Eine Vorverlagerung aufgrund o.g. Tatbestandes auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum _____ wird beantragt.</p> <p>Ich beantrage die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ►Bitte Nachweise als Kopie beifügen ◀</p>
	<p>Es erfolgt Buchführung zum Zwecke der Elterngeldbeantragung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
	<p>Die Einkünfte unterliegen <input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____</p> <p>Es besteht Kirchensteuerpflicht <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____</p> <p>Anzahl der Kinderfreibeträge _____ (nur für weitere Kinder)</p>
	<p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/vergleichbare Einrichtung wurden gezahlt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Bitte Nachweise als Kopie beifügen ◀</p>

33	<p>Nichtselbstständige/Selbstständige Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft ►nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 31 und 32 erzielt wurden ◀</p> <p>Ich habe im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und zusätzlich in diesem Zeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, in Summe, monatlich durchschnittlich mehr als 35 Euro (siehe Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 2 Nr. 33).</p> <p><input type="checkbox"/> nein, die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit waren im Kalenderjahr vor der Geburt und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor der Geburt jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro/Monat ►Nachweise: Steuerbescheid, Gewinnermittlung - § 4 Abs. 3 EStG als Kopie ◀</p> <p>Ich beantrage die Berücksichtigung von nur nichtselbstständigen Einkünften: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ►bitte nachweisen, Nr. 31 ausfüllen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ja ►Maßgeblich ist einheitlich für jede Einkunftsart das Einkommen des Gewinnermittlungszeitraumes des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes (z.B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor Geburt des Kindes. Der Nachweis der nichtselbstständigen Tätigkeit erfolgt durch Kopien der <u>monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen</u> des Arbeitgebers aus diesem Veranlagungszeitraum. Als Nachweis der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit dient der Einkommensteuerbescheid als Kopie. Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, sind andere Nachweise, z.B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-, Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, als Kopie vorzulegen. Liegen diese noch nicht vor, ist für eine vorläufige Entscheidung der Einkommensteuerbescheid davor, eine BWA/Aufstellung des Steuerberaters als Kopie, zu Grunde zu legen. Es kann ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale i.H.v. 25 %, oder der tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben erfolgen.</p> <p>Beantragung tatsächliche Ausgaben: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ►Bitte Nachweise als Kopie beifügen ◀</p>
-----------	--

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, das Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit (Minijob), aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das der Antragsteller im Bezugszeitraum noch hat, ohne selbst erwerbstätig zu sein, z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit, leistungsunabhängig fortlaufende Bezüge, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, sind ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 32. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtzuwendungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

In den Fällen, in denen kein Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der §§ 38a, 39b EStG durchgeführt wird, ist bei **pauschal besteuerten Bezügen** zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen nach den vorgenannten Kriterien im Rahmen der Bemessungsgrundlage für das Einkommen zu unterscheiden. Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Einnahmen (z.B. Gehalt aus einem Minijob) in voller Höhe bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. **Nicht** zu berücksichtigen sind allerdings pauschal besteuerte Einnahmen, die als anlassbezogene oder einmalige Zahlungen abstrakt-generell bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären (z.B. Heiratsbeihilfe, Urlaubs-, Weihnachtsgeld).